

Beschlussempfehlung

Hannover, den 15.08.2018

Ältestenrat

a) **Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages**

Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/1087

b) **Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1196

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ältestenrat empfiehlt dem Landtag,

1. den Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1196 - in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen und
2. den Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/1087 - abzulehnen.

Dr. Gabriele Andretta
Vorsitzende

Anlage

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

– Drs. 18/1

Unterrichtungen durch die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages - Drs. 18/14 und 18/67

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Dezember 2017 (Nds. GVBl. 2018 S. 14), wird mit Wirkung vom 1. September 2018 wie folgt geändert:

1. In § 17 b Abs. 1 werden die Worte „§ 13 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz“ durch die Worte „§ 42 des Niedersächsischen Justizgesetzes“ ersetzt.
2. Die §§ 46 bis 49 erhalten folgende Fassung:

„§ 46

Kleine Anfragen zur schriftlichen und zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung

(1) ¹Jedes Mitglied des Landtages kann Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung an die Landesregierung richten. ²Die Anfragen sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. ³§ 45 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴§ 45 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Präsidentin oder der Präsident die Landesregierung um Beantwortung innerhalb eines Monats nach dortigem Eingang ersucht.

(2) ¹Jedes Mitglied des Landtages kann innerhalb eines Kalendermonats bis zu zwei zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung geeignete Kleine Anfragen an die Landesregierung richten. ²Die Anfragen sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. ³Die Anfrage soll nicht mehr als drei Fragesätze enthalten. ⁴Im Übrigen gilt § 45 Abs. 2 und 3 Satz 2 entsprechend. ⁵§ 45 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Präsidentin oder der Präsident die Landesregierung um Beantwortung innerhalb von zwei Wochen nach dortigem Eingang ersucht.

§ 47

Kleine Anfragen für die Fragestunde

(1) ¹Jede Fraktion hat nach Maßgabe des Absatzes 2 das Recht, zur mündlichen Beantwortung in der Fragestunde des Landtages geeignete Kleine Anfragen zu stellen. ²Die Anfrage soll nicht mehr als drei Fragesätze enthalten. ³Sie soll von überörtlicher Bedeutung sein. ⁴Im Übrigen gilt § 45 Abs. 2 entsprechend.

(2) ¹In jedem Tagungsabschnitt werden zwei Anfragen behandelt. ²Die Anfragen sind spätestens um 18 Uhr am Vortag der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung für den Tagungsabschnitt festgelegt wird, bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen. ³Wenn eine Anfrage innerhalb der in Halbsatz 1 bezeichneten Frist als elektronisches Dokument an das elektronische Postfach der Drucksachenstelle in der Landtagsverwaltung übermittelt worden ist, kann das Einreichen in schriftlicher Form bis zum Beginn der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung festgelegt wird, nachgeholt werden. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Anfragen der Landesregierung mit. ⁵Das Fragerecht wechselt gleichmäßig zwischen den Fraktionen; die Reihenfolge legt der Ältestenrat fest.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident ruft die Anfrage auf. ²Nach der Worterteilung verliest ein Mitglied der fragestellenden Fraktion die Anfrage. ³Darauf folgt die mündliche Beantwortung durch die Landesregierung.

(4) ¹Jede Fraktion kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. ²Zusatzfragen dürfen nicht verlesen werden. ³Sie müssen zur Sache gehören und dürfen das Thema der ursprünglichen Anfrage nicht auf andere Gegenstände ausdehnen; § 45 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Im Anschluss an die Beantwortung der Anfrage einschließlich der Zusatzfragen eröffnet die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache. ²Jede Fraktion erhält vier Minuten Redezeit. ³Hat die Landesregierung im Rahmen der Behandlung der Anfrage einschließlich der Zusatzfragen und der Aussprache mehr als 15 Minuten Redezeit in Anspruch genommen, so erhält jede Fraktion eine entsprechende zusätzliche Redezeit.

§ 48

Dringliche Anfragen

(1) ¹Jede Fraktion kann in jedem Tagungsabschnitt eine Dringliche Anfrage an die Landesregierung richten. ²Die Anfragen sind spätestens am Montag der Woche, in der der Tagungsabschnitt stattfindet, bis 12 Uhr bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. ³§ 47 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 2 Sätze 3 bis 5 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Jede Fraktion kann bis zu fünf Zusatzfragen stellen. ²Ein fraktionsloses Mitglied des Landtages kann bei der Behandlung der Dringlichen Anfragen in einem Tagungsabschnitt insgesamt eine Zusatzfrage stellen. ³§ 47 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 49

Aktuelle Stunde

(1) ¹Jede Fraktion kann verlangen, dass in einem Tagungsabschnitt ein von ihr bestimmter Gegenstand von allgemeinem und aktuellem Interesse in einer Aktuellen Stunde des Landtages besprochen wird. ²Die Anträge sind spätestens am Montag der Woche, in der der Tagungsabschnitt stattfindet, bis 12 Uhr bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. ³§ 47 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Jede Fraktion erhält fünf Minuten Redezeit. ²Liegen in einem Tagungsabschnitt mehrere Anträge zur Aktuellen Stunde vor, so erhält jede Fraktion das entsprechende Vielfache der Redezeit nach Satz 1.

(3) Beschlüsse zur Sache werden in der Aktuellen Stunde nicht gefasst.“